

Veränderung in der Titulatur des Papsttums – ein ökumenisch bedeutsamer Schritt?

CHRISTOPH BÖTTIGHEIMER

Für die katholische Kirche ist die Ökumene dem Bekunden nach ein vorrangiges und zentrales Anliegen. Wie seine Vorgänger so weiß sich auch Papst Benedikt XVI. der Einheit der Kirchen verpflichtet und möchte sein Amt im Anschluss an LG 13 als ein Wächteramt verstehen, auf dass „die legitimen Verschiedenheiten“ und „die Besonderheiten der Einheit nicht schaden, sondern dienen“.¹ Immer wieder betont er sein ökumenisches Selbstverständnis, wonach sein Amt ein Dienstamt und eine Hilfe sei, also alles andere als ein „Stolperstein für die Ökumene“.² Nichtsdestotrotz bleibt der päpstliche Primat ein theologisches Kontroversthemata schon allein deshalb, weil er von keiner anderen christlichen Kirche geteilt wird. Wenn es sich bei der Papstfrage auch um keinen zentralen Glaubensartikel handelt, ihr also innerhalb der Hierarchie der Wahrheiten (UR 11) keine herausragende Bedeutung zukommt und sie darum eine eucharistische Gemeinschaft im Grunde auch nicht zu verhindern vermag,³ so bedarf sie dennoch der Klärung. Bewusst hat man sich darum beispielsweise in der neu einsetzenden katholisch-orthodoxen Dialogrunde auf das Thema des päpstlichen Primats verständigt. Im Zusammenhang mit der Primatsfrage ist der freiwillige Verzicht von Papst Benedikt XVI. auf den offiziellen Titel „Patriarch des Abendlandes“ im März 2006 nicht uninteressant,⁴ verband das römische Lehramt hiermit doch selbst die Erwartung, dass dieser Schritt der Ökumene zugute komme. Inwiefern diese Hoffnung insbesondere in Bezug auf die Ost-West-Ökumene berechtigt ist, soll nachfolgend reflektiert werden.

Zur Bedeutung des Patriarchentitels

Dem „Bischof von Rom“ kommen eine Reihe von Titeln bzw. Aufgaben zu. Er wird bezeichnet als „Stellvertreter Jesu Christi, Nachfolger des Fürsten der Apostel, Höchster Pontifex der Gesamtkirche, Patriarch des Abendlandes, Primas von Italien, Erzbischof und Metropolit der römischen Provinz, Souverän des Staates der

¹ Benedikt XVI., Primat ist Dienstamt und kein Stolperstein für Ökumene, in: KNA-ÖKI Nr. 27 (5.7.2005) 2.

² Ch. Böttigheimer, Der Papst – Hilfe oder Stolperstein der Ökumene?, in: StZ 224 (2006) 3-17; Von der ökumenischen Relevanz des Papsttums, in: IKaZ 27 (3/1998) 330-342.

³ Nicht umsonst haben die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils trotz dieser ungelösten Frage die orthodoxen Kirchen als Kirchen anerkannt und den Ostchristen die Möglichkeit einer offenen Kommunion eingeräumt (OE 27).

⁴ Im Päpstlichen Jahrbuch 2006 wird der Titel „Patriarch des Abendlandes“ nicht mehr erwähnt (Ufficio Centrale di Statistica della Chiesa: Annuario Pontificio 2006. Libreria Editrice Vaticana, Rom 2006).

Vatikanstadt, Diener der Diener Gottes“.⁵ Unter den neun Titeln, die dem Papst zugesprochen werden, ist der Titel „Bischof von Rom“ zunächst der erste und wichtigste. Denn aus diesem Amt, nämlich Vorsteher der Ortskirche von Rom bzw. Metropolit der römischen Kirchenprovinz zu sein, leiten sich die beiden anderen grundlegenden Ämter ab: Patriarch der lateinischen Kirche sowie Primas der Gesamtkirche.

In der Alten Kirche kam einigen Bischofsitzen durch Gewohnheitsrecht mehr Ansehen und Einfluss zu als anderen, woraus eine großkirchliche Gliederung erwuchs. Das galt anfänglich nur für die Bischofsitze von Alexandrien, Rom und Antiochien, wie es der 6. Kanon des Ersten Ökumenischen Konzils (Nicäa 325) belegt,⁶ und wurde später auch auf die Kirchen von Konstantinopel und Jerusalem ausgedehnt. Mit der besonderen Auszeichnung großer Bischofsitze, die später Patriarchate genannt wurden, korreliert auf unterer Ebene die so genannte „Metropolitanverfassung“ bzw. altkirchliche Patriarchalstruktur. Mitte des 5. Jahrhunderts kannte das Imperium Romanum fünf „Römische Patriarchate“. Zur Fünferherrschaft (Pentarchie) gehörten Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Ihre Autonomie umfasste die Grundrechte der freien Bischofs- und Patriarchenwahl, der selbstständigen Gestaltung des Kirchenrechts und der Liturgie sowie der Regelung der Disziplin.⁷ Durch ihre *Communio* vermittelten sie den Bistümern ihrer jeweiligen Jurisdiktion die Kirchengemeinschaft mit allen anderen Ortskirchen; die gleichrangigen und miteinander in *koinonia* stehenden Patriarchate sind insofern Garanten der Kircheneinheit.

Für die Gliederung der fünf Patriarchate war u.a. das petrinische Prinzip sowie die staatliche Reichseinteilung maßgebend – der Aufstieg Konstantinopels war wesentlich durch seine Funktion als Reichshauptstadt bestimmt. Später indes führte aber jedes Patriarchat seine Gründung auf Apostel zurück: Rom und Antiochien auf Petrus und Paulus, Konstantinopel auf Andreas, Alexandrien auf den Apostelschüler Markus und Jerusalem auf Jakobus den Herrenbruder. Zudem wurde die Pentarchie pneumatologisch interpretiert und auch symbolisch gedeutet, beispielsweise verglich man die fünf Patriarchate mit den fünf Sinnen des Menschen, von denen ein jeder auf den anderen angewiesen ist.

Die Reihung: Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem entspricht der bis heute geltenden Rangordnung dieser spätantiken Patriarchate. Wies der Kanon 6 des Konzils von Nicäa der Kirche von Alexandrien noch den zweiten Platz im Osten zu, so legten der 3. Kanon des Zweiten Ökumenischen Konzils (Konstantinopel 381)⁸ sowie der 28. Kanon des Vierten Ökumenischen Konzils (Chalcedon 451) den Patriarchatsrang dieser Kirchen endgültig fest, wonach der

⁵ P. Krämer, Art. Päpstliche Titulaturen, in: LThK³ 7 (1998) 1343-1344, hier 1343f.

⁶ Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 1, hg. v. J. Wohlmuth, Paderborn 1998, 8f.: „Die folgenden alten Gewohnheiten in Ägypten, Libyen, und in der Pentapolis bleiben bestehen: Der Bischof von Alexandrien hat die Gewalt über sie alle, da auch für den Bischof in Rom eine entsprechende Gewohnheit gilt. Genauso bleiben den Kirchen auch in Antiochien und in den anderen Provinzen ihre Vorrechte erhalten.“

⁷ W. d. Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens, Freiburg i.Br.-München 1963, 19-22.

⁸ „Der Bischof von Konstantinopel hat den Vorrang der Ehre nach dem Bischof von Rom, denn Konstantinopel ist das Neue Rom“, in: Dekrete der ökumenischen Konzilien (s. Anm. 6), 32.

Bischof von Konstantinopel, dem „Neuen Rom“, dieselben Ehrenrechte hat wie der Bischof von Rom – aber nach ihm, doch vor Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Die Vorordnung Roms war in religiöser Hinsicht durch den Sitz der Apostel Petrus und Paulus begründet, der daraus resultierenden besonderen apostolischen Überlieferung und Rechtgläubigkeit⁹ sowie durch die Jerusalemnachfolge Roms, d.h. der Wende von der jüden-christlichen zur heiden-christlichen Kirche. Obwohl das Konzil von Chalcedon wie auch der Kaiser den Bischof von Rom um Bestätigung des Konzils gebeten hatten, lehnte Papst Leo der Große, der dezidiert den Primat Roms mit der Idee der Petrusnachfolge und damit mit dem apostolischen Vorrang verband, den Kanon 28 ab. Dies auch deshalb, weil der Anspruch Konstantinopels anstatt religiös allein politisch begründet war und die alten „Vororte“ der Christenheit (Alexandrien und Antiochien), deren Patriarchalstellung in der Stiftung durch einen Apostel begründet war, nachgeordnet wurden. Trotz der Abwehrmaßnahmen Roms konnte sich indes die in Chalcedon festgeschriebene Rangordnung durchsetzen. Der Bischof von Konstantinopel nahm den Titel „Ökumenischer Patriarch“¹⁰ an, wodurch die Konkurrenz zu ähnlichen Ansprüchen Roms offenkundig war.

Die Rangordnung der Patriarchate wurde nie als eine göttliche, sondern stets als eine kirchenrechtliche Hierarchie angesehen, so dass sie die theologische Gleichwertigkeit der einzelnen Kirchen nicht beeinträchtigte. Weil sich aus der Rangordnung keine theologische Minderung bzw. Unterordnung der einen Kirche und keine Vorrangstellung der anderen ableiten lässt, betrachtete man den Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel, der im Osten nach der Spaltung der Kirche zwischen Rom und den östlichen Patriarchaten die erste Stelle einnahm, nicht als Primas über alle anderen orthodoxen Kirchen, sondern als Ersten unter Gleichen – „primus inter pares“.

Wenn nun Papst Benedikt XVI. den Patriarchentitel ablegt, so handelt es sich hierbei um die Bezeichnung eines universalkirchlichen Amtes, das im 5. Jahrhundert im Kontext der altkirchlichen Patriarchalstruktur bzw. Pentarchieidee aufkam und für die gesamte Kirche Gültigkeit hatte.¹¹ Im Gegensatz zur Ostkirche wandelte sich aber im Westen das Patriarchenamt ab dem 13. Jahrhundert: es wurde dem Kardinalat untergeordnet. An die Stelle einer universalkirchlichen Einrichtung trat eine stadtrömische und aus dem Patriarchentitel wurde ein von Rom zu vergebender Ehrentitel, der gemäß der Erklärung des Päpstlichen Einheitsrates erst im 16. und 17. Jahrhundert, als die jurisdiktionelle Oberherrschaft des römischen Bischofs besonders herausgestrichen wurde, auch für den Papst gebräuchlich

⁹ So schreibt u.a. Irenäus von Lyon († um 202): „[M]it dieser Kirche muss ihrer besonderen Gründungsautorität wegen jede andere Kirche übereinstimmen, das heißt die Gläubigen ringsum. In ihr ist von den Gläubigen ringsum die Tradition, die auf die Apostel zurückgeht, allezeit aufbewahrt worden“ (Irenäus von Lyon, *Gegen die Häresen. Adversus Haereses*. Bd. III. Hg. u. übers. v. N. Brox, Freiburg i.Br. 1995, 3,2 [FChr 8/3,31]).

¹⁰ Der Titel „ökumenischer Patriarch“ begegnet erstmals im Jahre 518 (I.D. Mansi, *Sacrorum Conciliorum Nova et Amplissima Collectio*, Graz 1960, 8, 1038 A).

¹¹ Erstmals findet sich der Patriarchentitel für den römischen Bischofssitz 450 bei Papst Leo dem Großen im Brief des Ostkaisers Theodosius II. (F.R. Gahbauer, *Art. Patriarchat I*, in: TRE 26 [1996] 85-91, hier 86f.).

wurde – das Päpstliche Jahrbuch erwähne die Bezeichnung zum ersten Mal im Jahr 1863. Mit dem Verzicht Benedikts XVI. ist indes der Patriarchentitel aus der lateinischen Kirche nicht völlig verschwunden, doch wird er von den übrigen verbleibenden vier Erzbischöfen¹² nur als reiner Ehrentitel geführt,¹³ im Gegensatz zu den unierten Kirchen, wo er besondere Leitungsvollmachten mit sich bringt,¹⁴ oder zu der ostkirchlichen Patriarchalstruktur,¹⁵ gemäß der dem Patriarchen als Erstem der Bischöfe eine herausragende Autorität zukommt, die allerdings synodal integriert ist.

Gründe für den Titelverzicht

Der Titelverzicht hat zunächst in der kirchlichen Öffentlichkeit Verwunderung ausgelöst. Dabei erinnerte man sich, dass es einst Joseph Ratzinger selbst war, der immer wieder die Notwendigkeit der Differenzierung zwischen der Funktion des Papstes als Patriarch und seinem Petrusdienst betonte.¹⁶ Diese Unterscheidung sei bei einer dogmengeschichtlichen relecture des Primats umso wichtiger, da der apostolische Auftrag und die patriarchalen Aufgaben im Laufe der Zeit aufs Engste miteinander verschmolzen seien.¹⁷ Petrusamt und patriarchales Amt seien zu unterscheiden „wo nötig, neue Patriarchate zu schaffen, und aus der lateinischen Kirche auszugliedern“. ¹⁸ Walter Kasper, heute Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, folgte wie manch andere Theologen den Ausführungen Ratzingers, indem er forderte: „Es müsste ... viel deutlicher unterschieden werden, zwischen den Rechten, die dem Papst als Primas der lateinischen Kirche zukommen, und denen, die ihm als Inhaber des Petrusamtes für die Gesamtkirche zukommen.“¹⁹ Dann könnte die jurisdiktionelle Gewalt auf die lateini-

¹² Den Patriarchentitel tragen noch folgende Erzbischöfe: Michel Sabbah, Patriarch von Jerusalem; José Kardinal da Cruz Policarpo, Patriarch von Lissabon; Angelo Kardinal Scola, Patriarch von Venedig; Filipe Neri Ferrão, Patriarch von Ostindien.

¹³ CIC (1983) can. 438.

¹⁴ Von den Ehrenpatriarchen des lateinischen Ritus sind die Patriarchen der mit Rom unierten Kirchen des östlichen Ritus zu unterscheiden. CCEO can. 55-101 regelt die Rechtsstellung des Patriarchen in den katholischen Ostkirchen, der gleichsam eine Zwischenstellung einnimmt zwischen Bischöfen und Papst bzw. Ortskirchen und Universalkirche.

¹⁵ OE 7: „Als ostkirchlichen Patriarchen bezeichnet man einen Bischof, dem im Rahmen des Rechtes, unbeschadet des Primates des Bischofs von Rom, die Regierungsgewalt über alle Bischöfe, die Metropolen einbezogen, sowie über den Klerus und das Volk seines Gebietes oder Ritus zukommt“.

¹⁶ J. Ratzinger, *Art. Primat*, in: LThK² 8 (1963) 761-763, hier 761: „Bei dem folglich nötigen Versuch, durch die wechselnden geschichtl. Gestaltungen hindurch den apostl. Kern des P.amtes zu erkennen, ist von der Tatsache auszugehen, dass der Bischof v. Rom faktisch drei Ämter in seiner Person vereint; er ist 1. Bischof des Bistums Rom (u. Metropolit der röm. Kirchenprovinz); 2. Patriarch der lat. Kirche; 3. Inhaber des vom Herrn gesetzten Felsenamtes.“

¹⁷ Ebd., 763: „Die Abgrenzung von beiderlei Amt [Patriarchat und Primat] wird eine Aufgabe der Zukunft sein, die es nicht nur ermöglichen wird, Historisches reiner als bisher zu verstehen, sondern die mit der erneuerten Verbindung zum Vergangenen zugleich neue Möglichkeiten des Kommenden entbinden kann.“

¹⁸ J. Ratzinger, *Primat und Episkopat*, in: ders., *Das neue Volk Gottes*, Düsseldorf 1969, 142.

¹⁹ W. Kasper, *Das Petrusamt als Dienst der Einheit. Die Lehre des I. und II. Vatikanischen Konzils und die gegenwärtige Diskussion*, in: V. v. Aristi u.a. (Hg.), *Das Papstamt. Dienst oder Hindernis für die Ökumene*, Regensburg 1985, 113-138, hier 133.

sche Kirche begrenzt und dadurch die Eigenständigkeit und der traditionelle Reichtum der anderen Teilkirchen gewürdigt und respektiert werden. In diesem Sinne räumte schon Ratzinger ein: „Die Einheit mit dem Papst anzunehmen würde dann nicht mehr bedeuten, sich einer einheitlichen Verwaltung anzugliedern, sondern lediglich heißen, sich der Einheit des Glaubens und der *communio* einfügen, dabei dem Papst die Vollmacht verbindlicher Auslegung der in Christus ergangenen Offenbarung zuerkennen und folglich sich dieser Auslegung unterstellen, wo sie in definitiver Form geschieht.“²⁰ Ausreichend wäre also eine Übereinkunft, die alle Kirchen zur *koinonia* verpflichtet, welche sich im Petrusamt symbolisiert, und die dem Papst jene formalen Vollmachten zuspricht, die zur geistlichen Ausübung dieses Dienstes nötig sind.

Joseph Ratzinger und Walter Kasper traten als Professoren demnach dezidiert dafür ein, innerhalb des Papsttums das Patriarchenamt und das Petrusamt wieder klarer zu unterscheiden. Wie soll vor diesem Hintergrund das Ablegen des Patriarchentitels gewertet werden? Die Spekulationen waren unterschiedlich und führten zu einer Unsicherheit, die in der Bitte Platz griff, Rom möge diesen Schritt selbst kommentieren. Dies geschah bereits Ende März 2006 durch die Erklärung des Päpstlichen Einheitsrats.²¹

Kurienkardinal Kasper wies darauf hin, dass mit dem Bischofssitz von Rom im Gegensatz zu den alten Patriarchaten des Ostens nie ein klar umrissenes Territorium verbunden gewesen sei. Zudem werde heute mit dem Begriff „Abendland“ kein genau definierter geografischer Bereich umschrieben, sondern ein kultureller Kontext assoziiert, der sich keineswegs nur auf Westeuropa beschränke. Aus diesem Grunde sei der Begriff „Abendland“ gänzlich ungeeignet, ein „patriarchales Territorium“ zu definieren bzw. die besondere Jurisdiktionsgewalt des römischen Bischofs für die lateinische Kirche kanonisch festzuschreiben. Aufgrund seiner Unbestimmtheit sei die Titulatur im Lauf der Geschichte zunehmend obsolet geworden und praktisch nicht mehr anwendbar. Weil „der von Anfang an wenig eindeutige Titel ‚Patriarch des Abendlandes‘ in der Entwicklung der Geschichte obsolet und praktisch nicht mehr anwendbar“ wurde, sei es „sinnlos, darauf zu bestehen, ihn hinter sich herzuschleppen“.²²

Die Streichung des Titels „Patriarch des Abendlandes“ sei also zunächst durch historische Entwicklungen und Gegebenheiten bedingt: Da sich der Patriarchentitel im Laufe der Zeit überholt habe, könne er heute als unzeitgemäß abgelegt werden, was Ausdruck eines „historischen und theologischen Realismus“ sei.²³ Diese Erklärung wirft indes mehrere Fragen auf: War für die katholische Kirche die „Zeitgemäßheit“ je ein entscheidungsgewichtiges Kriterium? Sind nicht auch die anderen Patriarchate mittlerweile aufgrund von Migration über ihre alten Grenzen hinausgewachsen? Wie die katholische Kirche so haben sich zwischenzeitlich auch die orthodoxen Kirchen über die gesamte Welt ausgedehnt und sind somit

nicht weniger leicht territorial eingrenzbar.²⁴ Die geografische Unklarheit des Begriffs „Abendland“ vermag die Ablegung des Titels „Patriarch des Abendlandes“ bzw. „des Westens“ also nur sehr unzureichend zu begründen.

Der römische Einheitsrat rechtfertigte den Titelverzicht ferner mit dem Hinweis, dass die lateinische Kirche seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil die kirchliche Vollmacht neu geordnet und „in der Form der Bischofskonferenzen und der internationalen Versammlungen der Bischofskonferenzen eine den modernen Notwendigkeiten angemessene kanonische Ordnung gefunden“ habe, die für diesen Titel weder Notwendigkeit noch Sinn übrig gelassen hätte.²⁵ Auch diese Argumentation ist nicht unbedingt eingängig, da das Konzil die universale, höchste und unmittelbare episkopale Leitungsgewalt des Bischofs von Rom über die ganze Kirche in keiner Weise geschmälert oder eingegrenzt hat.²⁶ Zwar hat es das Bischofsamt bzw. die Bedeutung der Ortskirche aufgewertet und die kollegiale Verantwortungsstruktur, den konziliar-synodalen Charakter der Kirche wiederentdeckt (LG 23; CD 38), ohne dass es aber jenen synodalen Zwischeninstanzen, in denen sich die episkopale Vollmacht auf kollegiale Weise zum Ausdruck bringt – Bischofskonferenzen und -synoden – eine theologische Bedeutung, d.h. eine wirkliche Entscheidungskompetenz zugebilligt hätte.²⁷ Stattdessen handelt es sich bei der Bischofssynode um eine Instanz, die de jure dem päpstlichen Primat als eine Art bischöflicher Rat dient.²⁸

Auf dem Konzil wurde die juristisch-hierarchische Kirchenstruktur mit der kommunial-kollegialen bzw. der unmittelbare Jurisdiktionsprimat des Papstes mit der göttlichen Gestiftetheit des Episkopats nicht verbindlich vermittelt²⁹ und so kennt der Primat keine rechtliche Begrenzung und ist die katholische Kirche bis heute weithin *papal*, d.h. monarchisch-zentralistisch strukturiert. Es „bleibt im konkreten Empfinden des Alltags ... das Empfinden, die Kirche sei eine absolute Monarchie, die der Papst als absoluter Monarch durch seine Beamten, die Bischöfe, regie-

²⁴ OE 7; J. M. Hoeck, Kommentar zum Dekret über die katholischen Ostkirchen, in: LThK² Ergb. I (1966) 362-392, hier 375: „Die Beschränkung der patriarchalen Jurisdiktion auf ihr Territorium ... entspricht zwar dem schon von den alten Konzilien vertretenen territorialen Prinzip, bringt aber für die heutigen Verhältnisse erhebliche Schwierigkeiten mit sich.“ Auch A. Kallis weist darauf hin, dass die territoriale Unbestimmtheit des Begriffs „Abendland“ kein Grund für dessen Verzicht ist: „Es gibt keinen Patriarchen von Konstantinopel, denn sein Titel lautet: Erzbischof von Konstantinopel, dem Neuen Rom und Ökumenischer Patriarch. Ebenso wenig wie der Begriff ökumenisch geografisch zu verstehen ist, meint der Name Abendland nicht eine bestimmte Region, sondern eine bestimmte kulturelle Tradition, die lateinische bzw. die römisch-katholischen Kirche“ (A. Kallis, Abschied von der Pentarchie? Ein orthodoxer Zwischenruf zur Abschaffung des abendländischen Patriarchats, in: KNA-ÖKI Nr. 17 [25.4.2006] 14f., hier 14).

²⁵ Communiqué concernant (s. Anm. 21), 10.

²⁶ LG 22: „Der Bischof von Rom hat nämlich kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Gewalt über die Kirche und kann sie immer frei ausüben.“

²⁷ P. Hünemann, Der Römische Bischof und der Weltepiskopat, in: ders., *Ekklesiologie im Präsens. Perspektiven*, Münster 1995, 248-265.

²⁸ CIC (1983) can. 342.

²⁹ Anstatt neben der Kollegialität der Bischöfe auch die des Papstes zu betonen, unterstrichen die Konzilsväter dessen Freiheit in der Amtsausübung: „Der Papst als höchster Hirte der Kirche kann seine Vollmacht jederzeit nach Gutdünken ausüben, wie es von seinem Amt her gefordert ist“ (LG, *Nota explicativa praevia* 4).

²⁰ J. Ratzinger, *Primat und Episkopat* (s. Anm. 18), 142.

²¹ Communiqué concernant la suppression du titre de «Patriarche d'Occident» dans l'*Annuaire pontifical* 2006. Conseil pontifical pour la promotion de l'unité des chrétiens in: *Istina* 51 (2006) 9f.

²² Ebd., 10.

²³ Ebd.

re“.³⁰ Die Konzilsväter hatten zwar versucht, die Vollmacht in der Kirche neu zu ordnen, doch ist ihnen dies nur ansatzweise gelungen. Von einer „den modernen Notwendigkeiten angemessenen kanonischen Ordnung“ wird man darum legitimerweise erst sprechen können, wenn die Lehre der Kollegialität sowohl auf episkopaler als auch auf papaler Seite theoretisch durchreflektiert und praktisch umgesetzt ist. Bis dahin ist das Verhältnis von Primat und Episkopat, von Universalkirche und Ortskirche theologisch³¹ wie auch praktisch³² eine offene Frage.

Der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen bemüht sich nicht nur, den Titelverzicht einsichtig zu machen, sondern zugleich mögliche Missdeutungen zurückzuweisen: Das Ablegen des Titels habe keinerlei Einfluss auf die vom Zweiten Vatikanischen Konzil erklärte Anerkennung der antiken Patriarchalkirchen noch bedeute er, dass neue Ansprüche gestellt würden. Stattdessen hegt das römische Lehramt den Wunsch, der Titelverzicht möge „einen neuen Schub für den ökumenischen Dialog mit sich bringen“. Wenn dem Titel schon keine Bedeutung mehr innewohnt, so möge doch der Verzicht ein bedeutsamer Akt sein, der den ökumenischen Dialog insbesondere mit der Orthodoxie forcieren.

In der Erklärung des Päpstlichen Einheitsrates wird das Ablegen des Titels „Patriarch des Abendlandes“ letztlich nicht schlüssig begründet, scheinen doch die einzelnen Argumente eher Marginalien zu thematisieren anstatt die eigentliche Frage zu beantworten: Wie möchte Rom an der altkirchlichen Patriarchalstruktur festhalten, wenn es selbst den Patriarchentitel von sich weist? Wenn sich der römische Bischof nach wie vor den antiken Patriarchalkirchen zugehörig weiß, dem Begriff „Abendland“ bzw. „Westen“ jedoch keine Bedeutung mehr einräumt, wäre es dann analog zu anderen östlichen Patriarchaten nicht angemessen gewesen, eine Bezeichnung etwa nach dem Ort des Bischofssitzes zu wählen: „Patriarch von Rom“? Geht es tatsächlich nur um die schillernde Bedeutung des Begriffs „Abendland“ oder möchte sich am Ende Rom aus der Patriarchalstruktur gänzlich lösen? Die eigentliche und zentrale Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, lautet: „Wie steht die katholische Kirche zur Institution des Patriarchats?“³³

Zur ökumenischen Relevanz des Titelverzichts

Das römische Lehramt bekräftigt zwar, dass das Ablegen des Patriarchentitels „dem ökumenischen Dialog nützlich und dienlich sein könnte“, unterlässt es jedoch, den ökumenischen Beitrag näher zu umschreiben. So ist es gleichsam der Theologie und dem ökumenischen Dialog überlassen, den ökumenischen Fortschritt durch den Titelverzicht auszuloten. Da die papale Primatslehre seit je her in allen nichtkatholischen Kirchen auf Widerstand stößt, ist sowohl im Blick auf

die West- als auch die Ost-West-Ökumene nach möglichen Auswirkungen zu fragen, wengleich der römische Fokus auf der Orthodoxie liegt.

Das Ablegen des Titels könnte die Beziehung der katholischen Kirche zu den Kirchen reformatorischen Ursprungs durchaus positiv beeinflussen. Da das christliche Abendland seit dem Reformationszeitalter vielfach in sich gespalten ist, konnte die Titulatur „Patriarch des Abendlandes“ leicht als Anmaßung missverstanden werden – ganz gleich, ob mit dem Begriff „Abendland“ nun ein geografischer oder aber kultureller Bereich verbunden wird. Das christliche Abendland hat anders als die meisten anderen altkirchlichen Patriarchate die unterschiedlichsten Kirchentrennungen erfahren, welche der römische Primat nicht nur nicht verhindern konnte, sondern die nicht selten gerade ihn zum Streitgegenstand hatten. Vor diesem Hintergrund erwies sich der Titel „Patriarch des Abendlandes“ als immer weniger geeignet, den besonderen Jurisdiktionsanspruch des Bischofs von Rom über die Kirche des Westens auszudrücken, die in ihrer Einheit so nicht mehr existiert. Der Titelverzicht kann insofern als Ausdruck eines historischen Realismus interpretiert werden, nämlich als Zurkenntnisnahme der faktischen, disparaten Kirchensituation im Westen. Das würde einen wirklichen ökumenischen Fortschritt markieren: Die Existenz nichtkatholischer Kirchen würde als ein Faktum ernst genommen und respektiert – ein zentrales Anliegen der von Bischof Huber geprägten „Ökumene der Profile“:³⁴ Die protestantischen Kirchen möchten als gleichberechtigt und theologisch ebenbürtig gegenüber der römisch-katholischen Kirche erscheinen.

Darüber hinaus vermag die Auslassung des Ehrentitels „Patriarch des Abendlandes“ aber nicht über die Tatsache hinwegzutäuschen, dass der römische Bischof nach wie vor die „ordentliche“, „unmittelbare“, bischöfliche „volle und höchste Jurisdiktionsvollmacht über die gesamte Kirche [besitzt], nicht nur in Angelegenheiten, die den Glauben und die Sitten, sondern auch in solchen, die die Disziplin und Leitung der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen“.³⁵ Die Lehre über den Universalprimat des römischen Bischofs, die alle nichtkatholischen Kirchen unisono ablehnen, stellt in allen ökumenischen Dialogen ein bislang ungelöstes Problem dar, welches auch durch den Titelverzicht nicht entschärft werden kann; im Gegenteil: Bischof Hilarion Alfeyev von Wien, Vertreter der Russischen Orthodoxen Kirche bei den EU-Institutionen in Brüssel, erklärte beispielsweise,³⁶ dass der Titel „Patriarch des Abendlandes“ aus orthodoxer Sicht unter allen Ehrenbezeichnungen des Papstes noch die akzeptabelste war, da er den Papst von den Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem korrekt unterschieden hätte. Der Papst von Rom kann „als ‚Patriarch des Abendlandes‘ akzeptiert werden, d.h. als Oberhaupt jener Christen, die nicht un-

³⁰ K. Rahner, Episkopat und Primat, in: *Sämtliche Werke* Bd. 16: Kirchliche Erneuerung. Studien zur Pastoraltheologie und Struktur der Kirche, bearb. v. A. Räßfeld, Freiburg i.Br. 2005, 292-308, hier 297.

³¹ M. Kehl, Zum jüngsten Disput um das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirchen, in: P. Walter u.a. (Hg.), *Kirche in ökumenischer Perspektive*, Freiburg i.Br. 2003, 81-101.

³² W. Kasper, Das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirche, in: *StZ* 218 (2000) 795-804.

³³ A. Kallis, Abschied (s. Anm. 24), 15.

³⁴ W. Huber, Ansprache beim Ökumenischen Treffen im Erzbischöflichen Haus am Freitag, den 19. August 2005, in: *Predigten, Ansprachen und Grußworte im Rahmen der Apostolischen Reise von Papst Benedikt XVI. nach Köln anlässlich des XX. Weltjugendtages (14. September 2005)*, Bonn 2005 (VApS 169), 63-66.

³⁵ DH 3064.

³⁶ H. Alfeyev, Was bedeutet für die Orthodoxen der Verzicht des Papstes auf den Titel „Patriarch des Abendlandes“, in: *Europaica Bulletin* Nr. 90 (8. März 2006), (<http://orthodoxeurope.org/page/14/90.aspx#5>).

ter die Jurisdiktion der alten ‚östlichen‘ Patriarchate und jener Orthodoxen Landeskirchen fallen, die im zweiten Jahrtausend entstanden sind.“³⁷

Rom bekundet zwar, an der altkirchlichen Patriarchalstruktur festhalten zu wollen, gibt jedoch gleichzeitig den geschichtsträchtigen Patriarchentitel auf. Dabei wäre er geeignet gewesen, deutlich zu machen, dass der Bischof von Rom auf der patriarchalen Ebene eben gerade nicht über den anderen Patriarchen steht. Als Patriarch von Rom tangiert er die anderen Patriarchate in ihrer jurisdiktionellen Selbstständigkeit nicht. Diesen Sachverhalt lebendig zu halten und dem Vorwurf zu wehren, der Bischof von Rom strebe ein „Universal-Patriarchat“ an, dazu wäre der Titel „Patriarch“ bestens geeignet gewesen. Ohne das Festhalten am Patriarchentitel ist nicht einzusehen, wie sich Rom auch künftig als Teil der altkirchlichen Pentarchie verstehen möchte. Oder intendiert der Titelverzicht am Ende eine Ausdehnung der universellen Vollmacht des Papstes? Soll die patriarchale Aufgabe vom apostolischen Amt völlig aufgesogen und am Ende folglich aufgelöst werden?

Tendenzen in diese Richtung zeichneten sich bereits nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil ab: „Die nachkonziliaren Päpste haben über die Institution des Patriarchats kein Wort verloren, wie das Gesamtregister der 57 Bände der nachkonziliaren Dokumentation zeigt.“³⁸ Gleichsam einen Höhepunkt dieser Entwicklung stellt die „Note“ der Glaubenskongregation „über den Ausdruck ‚Schwesterkirchen‘“ aus dem Jahre 2000 dar, in der die altkirchliche Patriarchalstruktur nur unter Maßgabe der Primatslehre, d.h. nur für die Ostkirche anerkannt wurde: „In diesem Zusammenhang muss jedoch unterstrichen werden, dass kein Papst diese Gleichstellung der Patriarchalsitze anerkannte oder zustimmte, dass dem römischen Stuhl nur ein Ehrenprimat zuerkannt würde. Zudem ist anzumerken, dass sich im Abendland eine Patriarchalstruktur, die für den Orient typisch ist, nicht entwickelt hat.“³⁹ Demnach unterscheidet das römische Lehramt heute nicht mehr, wie es Joseph Ratzinger noch vor Jahrzehnten bei einer ökumenischen relecture des Primats für überaus wichtig erachtet hatte, zwischen jenen beiden Aufgaben des römischen Bischofs, die sich im Laufe der Kirchengeschichte miteinander vermischten: Patriarch der lateinischen Kirche und Nachfolger im Petrusamt. Stattdessen wird nun sogar geltend gemacht, dass sich Rom nie als Patriarchat im Sinne der Orthodoxie verstanden bzw. der Westen nie die ostkirchliche Vorstellung vom Patriarchat und der Pentarchie übernommen hätte. Diese These, die „vor allem von einem ehemaligen Mitglied der [Glaubens-]Kongregation, A. Garuti, historisch entwickelt“ wurde,⁴⁰ widerspricht aber nicht nur den histori-

³⁷ Ebd.

³⁸ Die Patriarchalstruktur der Kirche als Angelpunkt der Wiedervereinigung. Die Konzilsrede von Abt Johannes Hoeck neu übers., eingef. u. komm. v. F.R. Gahbauer mit Beitr. v. Th. Nikolaou, H. Fries u. Th. Wolf, Ettl 1987, 189.

³⁹ Kongregation für die Glaubenslehre, Note über den Ausdruck „Schwesterkirchen“ (30. Juni 2000), Nr. 3.

⁴⁰ W. Kasper, Wege der Einheit. Perspektiven für die Ökumene, Freiburg i.Br. 2005, 117; vgl. A. Garuti, Il papa patriarca d'Occidente? Studio storico dottrinale, Bologna 1990.

schon Forschungen,⁴¹ wonach die Patriarchalstruktur „die Struktur der ganzen Kirche (von den Anfängen der Kirche an)“⁴² war, sondern ganz offensichtlich auch den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils.⁴³

Noch Papst Paul VI. rief am 10. November 1963 bei seinem feierlichen Einzug in den Dom des Laterans seinen Titel Patriarch des Westens aus. Angesichts dieser Tatsache bezeichnete G. Nedungatt Theologen wie A. Garuti als „katholischer als der Papst“, da sie es begrüßten, würde der Papst diesen Titel ablegen, den sie als östlich betrachten, veraltet, sinnlos, oder in die Fülle des Papstamtes absorbiert.⁴⁴ Gerade dieser Wunsch scheint nun Wirklichkeit geworden zu sein.

Anders als noch der Professor Joseph Ratzinger hält also der Präfekt der Glaubenskongregation, Kurienkardinal Ratzinger, die Differenzierung zwischen der Funktion des römischen Bischofs als Patriarch und als Diener der Einheit für verzichtbar, was bei Papst Benedikt XVI. dazu führt, dass das Primatiale über das Patriarchale dominiert⁴⁵ und schlussendlich der Patriarchentitel konsequenterweise abgelegt wird. Doch wenn heute die Patriarchalstruktur auf die Ostkirche begrenzt und im Blick auf den Bischof von Rom ein patriarchales Amt bzw. der Patriarchentitel, der als einziger päpstlicher Titel auf die Periode der ungeteilten Kirche zurückgeht, verworfen wird, so bleibt allein der primatiale Anspruch über die Gesamtkirche übrig. Dieser wird jedoch von keiner anderen Kirche anerkannt

⁴¹ H.-J. Schulz, Das fortlebende Petrusamt in der Kirche: Exklusiver Primat des Papstes oder sakramental begründetes Prinzip der Einheit im Rahmen der kirchlichen Koinonia? Historische Feststellungen zum Dienst der Einheit und zur „Petrusfunktion“ in der Ortskirche und in der Koinonia der Kirchen nach liturgischen und liturgiebezogenen Quellen der konziliaren Epoche der Kirche im Osten und Westen, in: A. Rauch / P. Imhof (Hg.), Das Dienstamt der Einheit in der Kirche. Primat – Patriarchat – Papsttum, St. Ottilien 1991, 85-98, hier 94: „Der Pentarchie-Gedanke wird noch im 8. und 9. Jahrhundert auch von der römischen Theologie akzeptiert. (Anastasius Bibliothecarius, der beste Kenner der östlichen Kirchen im Rom des 9. Jahrhunderts, favorisiert den Pentarchie-Gedanken, sofern nur, beim Vergleich der Vorzüge der Pentarchie für die Kirche mit der Vollkommenheit der 5 Sinne des Menschen, konsequent dem Gesichtssinn als der orientierenden Funktion unter den Sinnen auch die orientierende Funktion des römischen Bischofs für die Koinonia der Kirchen verglichen wird).“ Vgl. Péter Erdő, Patriarchae maiores et minores: Zur Frage des Ursprungs einer Unterscheidung in der mittelalterlichen kanonischen Terminologie, in: AKathKR 162 (1993) 135-143.

⁴² J. Hoeck, Intervention vor der 104. Generalkongregation des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Die Patriarchalstruktur der Kirche als Angelpunkt der Wiedervereinigung (s. Anm. 38), 39.

⁴³ In OE 7 wird die Patriarchalstruktur ausdrücklich auf die gesamte Kirche bezogen: „Seit den ältesten Zeiten besteht in der Kirche die Einrichtung des Patriarchates, die schon von den ersten ökumenischen Konzilien anerkannt worden ist.“ Die Kirchenkonstitution bringt die Patriarchalstruktur gar mit dem Wesen der Kirche in Verbindung: „Dank der göttlichen Vorsehung aber sind die verschiedenen Kirchen, die an verschiedenen Orten von den Aposteln und ihren Nachfolgern eingerichtet worden sind, im Lauf der Zeit zu einer Anzahl von organisch verbundenen Gemeinschaften zusammengewachsen“ (LG 23).

⁴⁴ G. Nedungatt, The Patriarchal Ministry in the Church of the Third Millennium, in: The Jurist 61 (2001) 1-89, hier 17.

⁴⁵ Wie Papst Paul VI. von seinem Primat überzeugt und nicht bereit war, auf seine Jurisdiktion über den Osten zu verzichten, so betonte auch Papst Johannes Paul II. ausdrücklich seinen Primat als Nachfolger Petri unter Bezugnahme auf Mt 16,18. In seiner Ansprache während seines Besuchs bei Dimitrios I., dem Ökumenischen Patriarchen, sagte er etwa: „[E]r hat als der Erste die Verantwortung über die Einheit aller zu wachen und die Übereinstimmung der heiligen Kirchen Gottes in der Treue zu ‚dem Glauben, der den Heiligen ein für allemal anvertraut ist‘ (Jud 3) sicherzustellen.“ (Ansprache des Papstes nach der Liturgiefeier zu Ehren des hl. Apostels Andreas im Phanar am 30. November, in: OstKSt 29 [1980] 182-186, hier 183).

und ist nach wie vor ein Grund der Kirchenspaltung. „Die orthodoxe Ekklesiologie verwehrt den Gedanken, dass eine Ortskirche eine universale Jurisdiktion besitzen könnte.“⁴⁶

Grund für die Ablehnung eines universalen Jurisdiktionsprimats ist der betont eucharistische Aspekt innerhalb der östlichen Ekklesiologie: Wenn der Herr im Zeichen der Eucharistie selbst inmitten des geeinten Volkes präsent ist, dann eignet sich Kirche in einem so vollen Maß, dass neben dieser Gestalt kirchlichen Lebens keine höhere erreicht werden kann. Wo die Eucharistie ist, da ist die Fülle der Kirche und umgekehrt, nur da, wo die Fülle der Kirche ist, kann die Eucharistie gefeiert werden. Aufgrund einer fehlenden, über den Herrn hinausgehenden höheren Instanz und Autorität ist die Ortskirche, die voll und ganz Kirche ist und in koinonia mit den anderen Ortskirchen steht, autokephal. Rücksichtlich des Prinzips der Autokephalie wiesen deshalb orthodoxe Bischöfe im Zusammenhang mit dem Titelverzicht darauf hin, dass der Papst sinnvollerweise solche Titel hätte ablegen sollen, die einen jurisdiktionalen Vorrang über die ganze Christenheit beanspruchen, wie etwa „Stellvertreter Jesu Christi“ und „Nachfolger des Apostelfürsten“, da ein solch jurisdiktionaler Vorrang mit der Patriarchalstruktur unvereinbar sei.⁴⁷ Zwar würden die orthodoxen Kirchen einen „Primat der Liebe“⁴⁸ akzeptieren, doch wie solle der Bischof von Rom künftig ohne den Patriarchentitel als „Gleicher unter Gleichen“, als Patriarch auf gleicher Augenhöhe mit den anderen Patriarchen gesehen werden?⁴⁹

Die bloße Auslassung des Titels „Patriarch des Abendlandes“ ändert also nichts an dem Umstand, dass sich in der Ost-West-Ökumene noch immer unterschiedliche ekklesiologische Traditionen und Kriterien gegenüberstehen und einander ausschließen: eine westliche Gesamtkirchen-Theologie und eine östliche Schwesterkirchen-Theologie. Diese Spannung wird durch den Verzicht auf den Patriarchentitel nicht verringert, sondern potenziert, war doch die Ansicht weit verbreitet, dass eine Lösung des Primatsproblems allein auf der Ebene der altkirchlichen

⁴⁶ J. Meyendorff, Schwesterkirchen. Ekklesiologische Implikationen im „Tomos Agapes“, in: *IKaZ* 3 (1974) 308-322, hier 321f.

⁴⁷ So etwa: H. Alfeyev, *Que signifie pour les orthodoxes l'abandon par le pape du titre de «patriarche d'Occident?»*, in: *Istina* 51 (2006) 14f., hier 15; ders., *«Les Églises orthodoxes ne feront pas leur deuil du titre de patriarche d'Occident»*, in: ebd., 16-18, hier 17. Auch die Mitglieder der Bischofssynode des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel erklärten anlässlich der Abschaffung des Titels „Patriarch des Abendlandes“ durch Benedikt XVI. in einer Stellungnahme vom 8. Mai, dass der Wegfall des Titels und die gleichzeitige Bewahrung der Anreden „Stellvertreter Christi“ und „Oberster Pontifex der universalen Kirche“ den Eindruck erweckten, der Bischof von Rom beanspruche eine universale Jurisdiktion über die Gesamtkirche, was seitens der Orthodoxie stets abgelehnt wurde. „Indem diese Titel beibehalten, der ‚Patriarch des Westens‘ aber aufgegeben wird, wird es schwer, den Terminus und das Konzept von ‚Schwesterkirchen‘ weiterhin auf die Römisch-Katholische und die Orthodoxe Kirche anzuwenden“ (Zur Aufgabe des Titels „Patriarch des Abendlandes“ durch den römischen Papst. Zwei orthodoxe Stimmen. Stellungnahme des Ökumenischen Patriarchats, Phanar, 8. Mai 2006 vom Hauptsekretär der Heiligen und Geheiligten Synode, in: *Orthodoxie aktuell* 10 [2006] Nr. 7, 17-19, hier 18).

⁴⁸ Ignatius v. Antiochien, *Ad Rom.*, prooem.

⁴⁹ Vgl. Stellungnahme des Ökum. Patriarchats (s. Anm. 47), 18; H. Alfeyev, *«Les Eglises orthodoxes»* (s. Anm. 47), 18.

Patriarchatsverfassung gesucht werden kann.⁵⁰ Jedenfalls kann für die östlichen Patriarchate eine Einheit mit der lateinischen Kirche nicht bedeuten, die eigene jurisdiktionalen Selbstständigkeit zugunsten einer universalen Jurisdiktion des römischen Bischofs und eines römischen Zentralismus und Kurialismus aufzugeben. Im Gegenteil: Wird das patriarchale Amt des Bischofs von Rom ernst genommen, dann könnten Rechte, die in den päpstlichen Jurisdiktionsprimat eingeflossen sind,⁵¹ wieder als Rechte des Patriarchen von Rom ausgemacht werden, was nach den Worten von Professor Joseph Ratzinger zur Konsequenz hätte, „dass eine Einigung mit der östlichen Christenheit nichts, aber auch nichts in ihrem konkreten kirchlichen Leben ändern müsste“.⁵² Die jurisdiktionalen Vollmacht des Bischofs von Rom würde dann nämlich auf sein Patriarchat, die lateinische Kirche, bezogen werden.

Nur mit Hilfe der Patriarchalstruktur bzw. der Dreigliederung: Ortskirche, Patriarchatskirche und Gesamtkirche ist es möglich, die kirchliche *Communio* zu wahren, was das II. Vaticanum veranlasste, die Wiederherstellung der „Rechte und Privilegien [der östlichen Patriarchen], die galten, als Ost und West noch geeint waren“, zu bestimmen.⁵³ Innerhalb der kirchlichen *Communio* ist die Patriarchatskirche als ausgleichendes Zwischenglied unverzichtbar, soll die Einheit in der Vielfalt und die Vielfalt in der Einheit gelingen.⁵⁴ „Pentarchie und päpstlicher Primat widersprechen einander nur dann nicht, wenn der oberste Primatsträger den Patriarchaten bzw. den Nationalkirchen eigenständige Verantwortung für ihre Ortskirchen zubilligen sowie auf Interventionen weitgehendst verzichten und wenn dafür die Ortskirchen die Einheit des Glaubens wahren sowie das Dienstamt der kirchlichen Einheit anerkennen.“⁵⁵

Ausblick

In der Primatsfrage vermag ein bloßer Titelverzicht sicherlich keine Einigung herbeizuführen. Vielmehr wäre es ein wichtiger Beitrag, die Papaltheorie, wie sie auf

⁵⁰ G. Greshake, Art. Patriarchat III, in: *LThK*³ 7 (1998) 1467f., hier 1468: „Eine dreigliedrige, durch P.e (heute viell. im Westen eher durch BKK) geprägte Kirchenverfassung ist auch v. höchster ökum. Bedeutung: Allein bei einer voll ausgebauten triad. Kirchenstruktur können kirchl. Gemeinschaften in die *Communio* mit der röm. Kirche treten, ohne dass sie die eigene Identität u. gewachsene hist. Gestalt aufgeben müssten.“

⁵¹ Karl Rahner wollte grundsätzlich geklärt wissen, „was in der Lehre und der Praxis des römischen Primats wirklich unaufgebbarer Glaubensinhalt ist und was nicht“ (K. Rahner, *Offene Fragen in der Lehre vom päpstlichen Primat*, in: *US* 34 [1979] 44-47, hier 44).

⁵² J. Ratzinger, *Primat und Episkopat* (s. Anm. 18), 142. „Entsprechend könnte zweifellos auch einmal eine Sondergestalt der reformatorischen Christenheit in der Einheit der einen Kirche gedacht werden“ (ebd., 143).

⁵³ OE 9; UR 16; F.R. Gahbauer, *Die Patriarchalstruktur auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil*, in: A. Rauch / P. Imhof (Hg.), *Das Dienstamt* (s. Anm. 41), 377-415.

⁵⁴ G. Greshake, Art. Patriarchat III (s. Anm. 50), 1467: „In dem Maß, als die dreigliedrige Struktur aufgegeben od. geschwächt wurde, geriet u. gerät das communiale Zusammenspiel der Kirche in Gefahr, krank zu werden.“

⁵⁵ F.R. Gahbauer, *Die Pentarchietheorie. Untersuchung zu einem Modell der Kirchenleitung von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Frankfurt a.M. 1993, 342f.

dem Ersten Vatikanischen Konzil ihren Höhepunkt gefunden hat, einer relecture zu unterziehen und sie auf die lateinische Kirche zu beziehen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings die deutliche Differenzierung zwischen dem lateinischen Patriarchat und dem römischen Primat. Nur wenn die beiden Funktionen des Bischofs von Rom entflochten werden, seine Verantwortung als Patriarch der westlichen Kirche und seine apostolische Verantwortung innerhalb der Gemeinschaft aller Kirchen voneinander unterschieden werden sowie über eine angemessene Ausübung der päpstlichen Primatsgewalt in der Gesamtkirche nachgedacht wird, kann die Ökumene von katholischer Kirche und Orthodoxie vorangebracht werden. Zur Demonstration dieser Entflechtung wäre die Einrichtung neuer westlicher Patriarchate durchaus hilfreich. Sie würden nicht nur helfen, das Zusammenspiel gleichrangiger Patriarchate mit all seinen Implikationen im Westen erfahrbar und wirksam werden zu lassen, sondern ebenso das Problem der Inkulturation zu lösen.

Die Aufgabe des ursprünglichen und allgemein akzeptierten Patriarchentitels ist vor diesem Hintergrund wohl als ein ökumenisch verfehltes Zeichen zu werten. Der Bischof von Rom hat nicht nur eine apostolische Aufgabe, sondern ist ebenso und in erster Linie Patriarch der lateinischen Kirche, was bislang Ansatzpunkt vieler Lösungsvorschläge in der Papstfrage war. Wo das patriarchale Amt des römischen Bischofs vergessen gemacht, der Patriarchentitel abgelegt und damit der universale Jurisdiktionsprimat zum entscheidenden Kennzeichen des Bischofs von Rom wird, da dürfte letztlich eine ökumenische Einigung immer schwieriger fallen. „Solange Rom nicht bereit ist, das Prinzip der Pentarchie zu akzeptieren und auf die Ausübung überpatriarchaler Rechte über den Osten zu verzichten, erscheinen alle diesbezüglichen Modelle als theologische Verrenkungen, die zwar bei vielen ökumenische Hoffnungen wecken, nicht jedoch eine reale Chance für die Einheit bieten.“⁵⁶ „Insofern wage ich nicht zu vermuten, dass der Verzicht des Papstes auf den Titel ‚Patriarch des Abendlandes‘ die Ankündigung einer pyramidalen Communitio-Theologie bedeutet, denn in diesem Fall wäre es vergebliche Mühe, den Dialog mit der orthodoxen Kirche aufzunehmen.“⁵⁷ Einen universalen Jurisdiktionsprimat, der weit über einen bloßen Ehrenprimat hinausreicht, können die orthodoxen Kirchen nicht akzeptieren, weil er mit ihrer eucharistischen Kirchenauffassung gänzlich unvereinbar ist. Dies katholischerseits einzusehen, die Papstdogmen als innerwestliche Angelegenheit zu betrachten und darüber hinaus

⁵⁶ A. Kallis, Petrus der Fels, der Stein des Anstoßes? Das „Petrusamt“ in der Sicht der Orthodoxie, in: V. v. Aristi u.a. (Hg.), Das Papstamt (s. Anm. 19), 43-64, hier 54. Ebenso eindrücklich formulierte 1973 der Ökumenische Patriarch Dimitrios I.: „Um deutlich, aufrichtig und ehrlich uns selbst und gegeneinander, aber auch der ganzen Welt gegenüber zu sein, müssen wir wiederholen und betonen, dass kein einziger Bischof in der Christenheit ein Privileg, göttliches oder menschliches, über die ganze eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi besitzt. Wir alle – sei es in Rom, sei es in dieser Stadt ... – sind einzig und allein Mit Bischöfe unter dem einzigen obersten Hohenpriester, dem Haupt der Kirche, immer Unserem Herrn Jesus Christus, nach der von jeher kirchlich anerkannten hierarchischen Ordnung“ (zit. ebd., 60).

⁵⁷ A. Kallis, Abschied (s. Anm. 24), 15.

nach einer angemessenen Ausübung des Primats zu suchen,⁵⁸ würde einen wirklichen ökumenischen Aufbruch markieren.

Das Ablegen des Patriarchentitels erschwert nicht nur die Lösung des Primatsproblems, sondern bringt zudem die Verwendung des Begriffs „Schwesterkirche“ ins Zwielflicht. Wie ernst meint es Rom, wenn es die Ostkirche als Schwesterkirche bezeichnet und damit auf das altkirchliche Strukturmodell der Patriarchate bzw. Pentarchie, in welcher dieser Begriff seinen Sitz im Leben hat, zurückgreift? Die Bezeichnung „patriarchale Schwesterkirche“ impliziert die eigenständige Leitungsfunktion autokephaler Patriarchate, weshalb ihre Verwendung nur angebracht ist, wo sich Kirchen als eigenständige Teilkirchen verstehen und sich als solche gegenseitig anerkennen. Ganz bewusst hat darum die Glaubenskongregation in ihrer Note aus dem Jahre 2000 nicht nur ein Patriarchat für Rom aufgrund eines universalkirchlichen Selbstverständnisses bestritten, sondern ebenso die Anwendung des Begriffs „Schwesterkirche“ für die katholische Kirche ausgespart: „Wie jedoch bereits betont wurde, kann man richtigerweise nicht sagen, dass die katholische Kirche Schwester einer Teilkirche oder eines Teilkirchenverbandes ist.“⁵⁹ Doch im Gegensatz zu der von ihm selbst unterzeichneten Note, hält Papst Benedikt XVI. an der Titulierung der orthodoxen Kirche als „Schwesterkirche“ fest. In seinem Predigt-Zyklus während der wöchentlichen Generalaudienzen betonte er im Zusammenhang mit den Ursprüngen der Kirche, dass die Kirchen Roms und Konstantinopels sowie deren Bischofssitze schon durch die Apostel Petrus und Andreas als „wahre Schwesterkirchen“ miteinander verbunden seien.⁶⁰ Wie aber die Note „Schwesterkirchen“ bemerkt, kann legitimerweise nur „die Teilkirche von Rom Schwester aller Teilkirchen genannt werden“ bzw. das Patriarchat von Rom Schwester des Patriarchats von Konstantinopel sein, doch gerade den Patriarchentitel hat Benedikt XVI. abgelegt.

SUMMARY

In March 2006 Pope Benedict XVI voluntarily dispensed with his official title „Patriarch of the Occident“. The Roman teaching position therefore expressed the expectation that ecumenism might benefit from this step. The following contribution expounds the question, to what extent this hope is justified in particular with regard to the ecumenical relationship between the East and West. Which possible chances result from it for solving the problem of primacy?

⁵⁸ Als Ausgangspunkt für ein unter dem Evangelium zu erneuerndes Papsttum werden im US-amerikanischen Dialog die Prinzipien der legitimen Vielfalt, der Kollegialität und Subsidiarität genannt (Amt und universale Kirche. Unterschiedliche Einstellungen zum päpstlichen Primat, in: H. Stirnemann / L. Vischer, Papsttum und Petrusdienst, Frankfurt a.M. 1975 [ÖkPer 7], 91-140, Nr. 23-25).

⁵⁹ Note über den Ausdruck „Schwesterkirchen“ (s. Anm. 39), Nr. 11. „Im eigentlichen Sinn sind Schwesterkirchen ausschließlich Teilkirchen (oder Teilkirchenverbände, wie etwa Patriarchate oder Kirchenprovinzen) untereinander. Es muss immer klar bleiben, auch wenn der Ausdruck ‚Schwesterkirchen‘ in diesem richtigen Sinn verwendet wird, dass die universale, eine, heilige, katholische und apostolische Kirche nicht Schwester, sondern Mutter aller Teilkirchen ist“ (ebd., Nr. 10).

⁶⁰ <http://www.kathpress.co.at/content/site/infodata/database/6182.html>